

LEAP-Benefizauktion Versteigerungsbedingungen

Die Versteigerung wird von der LEAP gGmbH, Berlin („LEAP“), durchgeführt. Es gelten die folgenden Bedingungen:

1. LEAP versteigert im Namen und auf Rechnung der jeweiligen Auftraggeber (nachfolgend bezeichnet als „**Einlieferer**“) und handelt als Stellvertreter für den Einlieferer. Der Auktionator handelt als Stellvertreter von LEAP. Kaufverträge kommen ausschließlich zwischen dem jeweiligen Einlieferer und dem jeweiligen Käufer (nachfolgend auch der „**erfolgreiche Bieter**“) zustande. Willenserklärungen des Auktionators und seitens LEAP wirken unmittelbar für und gegen den Einlieferer.
2. LEAP führt eine Präsenzauktion (in diesen Bedingungen als „**Präsenzauktion**“ bezeichnet) und gegebenenfalls zusätzlich auch eine der Präsenzauktion nachgelagerte stille Auktion (nachfolgend als „**Silent Auction**“ bezeichnet) durch. Die Präsenzauktion ist eine freiwillige, öffentlich zugängliche Versteigerung. Auf Verkäufe im Rahmen der Präsenzauktion finden die besonderen Regelungen in Ziffer 8, auf Verkäufe im Rahmen der Silent Auction die besonderen Regelungen in Ziffer 9 dieser Versteigerungsbedingungen Anwendung. Im Übrigen gelten diese Versteigerungsbedingungen sowohl für die Präsenzauktion als auch für die Silent Auction.
3. Sämtliche zur Versteigerung angebotenen Objekte können vor der Auktion zu den von LEAP vorgegebenen Zeiten besichtigt und geprüft werden. Zustandsberichte können gesondert angefragt werden. Soweit nicht anders vermerkt, können die Objekte Gebrauchsspuren insbesondere aufgrund von Lagerung, Transporten oder früheren Ausstellungen aufweisen.
4. Die Beschreibungen der Objekte im Katalog sowie in den Zustandsberichten werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt, stellen jedoch weder rechtliche Garantien noch Beschaffenheitsvereinbarungen dar. Alle nicht der unmittelbaren Wahrnehmung zugänglichen Angaben, insbesondere Angaben zur Provenienz, Echtheit und Nämlichkeit der zur Versteigerung stehenden Kunstwerke, beruhen auf Informationen der Einlieferer.
5. Gebote können persönlich oder durch einen autorisierten Dritten, jedoch erst nach Erteilung einer Bieternummer durch LEAP abgegeben werden. Für die Erteilung einer Bieternummer ist eine Registrierung erforderlich. Als Bieter registrierte Personen dürfen ihre Bieternummer Dritten nicht zugänglich machen. Bei einem schuldhaften Verstoß haften die Bieter für die daraus entstehenden Schäden.
6. Die Zulassung als Bieter liegt im freien Ermessen von LEAP; es besteht kein Anspruch auf Teilnahme an den Auktionen.
7. Eingereichte Gebote, gleich welcher Form, gelten als verbindlich.
8. Für die Präsenzauktion gilt:
 - 8.1. Die Versteigerung erfolgt mit Aufruf des jeweiligen Loses durch den Auktionator. Der Auktionator ist berechtigt, Losnummern außerhalb der Reihenfolge zu versteigern, zu trennen, zusammenzufassen oder auszulassen sowie den Zuschlag unter Vorbehalt zu erteilen. Der Aufrufpreis wird vom Auktionator in Euro festgelegt. Gesteigert wird im Regelfall um jeweils 5 % bis 10 % des vorangegangenen Gebots, sofern der Auktionator nicht etwas anderes bestimmt. Der Auktionator kann nach eigenem Ermessen Bedingungen für Gebote festlegen, Gebote ablehnen oder den Zuschlag für ein bestimmtes Objekt verweigern. Wird ein Gebot abgelehnt, so bleibt das vorangegangene Gebot gültig, es sei denn, der Auktionator teilt etwas anderes mit. Liegen mehrere gleich hohe Gebote für dasselbe Objekt vor, so hat das jeweils früher zugegangene Gebot Vorrang. Der Auktionator kann den Zuschlag widerrufen und das Objekt während der laufenden Auktion erneut aufrufen, wenn der Auktionator ein rechtzeitig abgegebenes höheres Gebot übersehen hat und der übersehene Bieter unverzüglich widersprochen hat, oder wenn sonstige Zweifel am Zuschlag für das betreffende Los bestehen. Macht der Auktionator von diesem Recht Gebrauch, so wird ein bereits erteilter Zuschlag für ein Los unwirksam.
 - 8.2. Saalgebote können vom Bieter nur persönlich oder durch bei der Registrierung entsprechend autorisierte Dritte abgegeben werden.
 - 8.3. Schriftlich oder in Textform übermittelte Gebote bedürfen einer Bestätigung durch LEAP. Sie müssen LEAP so rechtzeitig zugehen, dass sie während der Auktion vom Auktionator

berücksichtigt werden können. Mit der Abgabe eines Gebotes in Schrift- oder Textform beauftragt der Bieter LEAP, sein Gebot bis zu dem Betrag in Anspruch zu nehmen, der notwendig ist, um andere Gebote zu überbieten.

- 8.4. Telefonische Gebote können nur nach von LEAP bestätigter Registrierung als Telefonbieter abgegeben werden. LEAP wird registrierte Telefonbieter kurz vor der Versteigerung der in der Registrierung angegebenen Objekte unter der dort angegebenen Telefonnummer anrufen. Die Sicherstellung der Erreichbarkeit obliegt den Telefonbietern. LEAP ruft die am Telefon übermittelten Gebote des Telefonbieters im Saal aus.
- 8.5. Unter der Voraussetzung, dass ein etwaiges Limit erreicht ist, wird das aufgerufene Los dem höchsten Bieter zugeschlagen, wenn nach dreimaligem Wiederholen des Höchstgebots kein höheres Gebot abgegeben wird. Sofern der Zuschlag nicht vom Auktionator widerrufen wird, kommt ein Kaufvertrag zwischen dem Einlieferer und dem erfolgreichen Bieter zustande. Der erfolgreiche Bieter ist damit zur Zahlung des Kaufpreises und zur Annahme des Objektes verpflichtet.
- 8.6. Der Kaufpreis setzt sich zusammen aus
 - dem Zuschlagspreis in Höhe des erfolgreichen Gebots,
 - ggf. der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe auf den Zuschlagspreis entsprechend den Angaben im Katalog sowie
 - ggf. der gesetzlichen Folgerechtsabgabe für das ersteigerte Objekt entsprechend den Angaben im Katalog. Die Folgerechtsabgabe ist in § 26 UrhG geregelt. Sie beträgt 4 % des Zuschlagspreises bis 50.000 € und sinkt danach stufenweise bis auf 0,25 %. Die Obergrenze beträgt 12.500 €. Bei Zuschlägen unter 400 € fällt keine Folgerechtsabgabe an.

Ein Aufgeld fällt nicht an.

9. Für die Silent Auction gilt:

- 9.1. Der Bieter kann für Objekte, die in der Silent Auction versteigert werden, innerhalb des von LEAP festgelegten und bekanntgegebenen Zeitraumes Gebote abgeben. Die Gebote müssen mindestens dem im Katalog angegebenen Limit entsprechen.
- 9.2. Gebote können schriftlich, in Textform oder über von LEAP am Tag der Präsenzauktion zur Verfügung gestellte Terminals abgegeben werden.
- 9.3. Unter der Voraussetzung, dass ein etwaiges Limit erreicht ist, kommt ein Kaufvertrag zum Höchstgebot zwischen dem jeweiligen Einlieferer und demjenigen Bieter zustande, der bei Zeitablauf das höchste Gebot abgegeben hat, worüber LEAP den erfolgreichen Bieter informiert. Liegen mehrere gleich hohe Gebote für dasselbe Objekt vor, so hat das LEAP jeweils früher zugegangene Gebot Vorrang. Der erfolgreiche Bieter ist damit zur Zahlung des Kaufpreises und zur Annahme des Objektes verpflichtet.
- 9.4. Der Kaufpreis setzt sich zusammen aus
 - dem Betrag des erfolgreichen Gebots in voller Höhe,
 - ggf. der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe auf das erfolgreiche Gebot entsprechend den Angaben im Katalog sowie
 - ggf. der gesetzlichen Folgerechtsabgabe für das ersteigerte Objekt entsprechend den Angaben im Katalog (zur Höhe siehe Ziffer 8.6).

Ein Aufgeld fällt nicht an.

- 9.5. Sofern der Einlieferer Unternehmer und der Käufer Verbraucher ist, steht dem Käufer bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen ein Widerrufsrecht nach folgender Maßgabe zu (**Widerrufsbelehrung**):
 - Der Käufer hat das Recht, diesen Vertrag binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag an dem der Käufer oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen hat. Im Falle eines Vertrags über mehrere Waren, die der Käufer im Rahmen einer einheitlichen Bestellung bestellt hat und die getrennt geliefert werden, beginnt die Frist an dem Tag, an dem der Käufer oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Ware in Besitz genommen hat: Im Falle eines Vertrags über die Lieferung

einer Ware in mehreren Teilsendungen oder Stücken beginnt die Frist an dem Tag, an dem der Käufer oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Teilsendung oder das letzte Stück in Besitz genommen hat.

- Um sein Widerrufsrecht auszuüben, muss der Käufer den Einlieferer mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über seinen Entschluss, den Vertrag mit dem Einlieferer zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Käufer die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet. Der Widerruf kann an LEAP als Empfangsbevollmächtigte des Einlieferers gerichtet werden: LEAP gGmbH, Niebuhrstraße 72, 10629 Berlin; Telefon: +49 30 81725741; leap@leapsociety.org. Der Käufer kann das Muster-Widerrufsformular gemäß Anlage 2 zu Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EGBGB verwenden, muss dies jedoch nicht tun.

9.6. Folgen des Widerrufs sind:

- Wenn der Käufer diesen Vertrag widerruft, hat der Einlieferer dem Käufer alle Zahlungen, die er vom Käufer erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über seinen Widerruf des Vertrags mit dem Einlieferer bei dem Einlieferer oder bei LEAP eingegangen ist.
- Für diese Rückzahlung verwendet der Einlieferer dasselbe Zahlungsmittel, das der Käufer bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Käufer wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Käufer wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.
- Wir holen die Waren ab.
- Der Käufer muss für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

10. Soweit das Objekt der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegt, wird die Umsatzsteuer in der Rechnung ausgewiesen.
11. Der Kaufpreis ist mit dem Zuschlag in der Präsenzauktion bzw. Zeitablauf der Silent Auction ohne Abzüge zur Zahlung fällig. Das Eigentum geht erst mit der vollständigen Zahlung an den Käufer über.
12. Der Käufer ist verpflichtet, die gekauften Objekte innerhalb von zwei Wochen nach Zuschlag in der Präsenzauktion bzw. Zeitablauf der Silent Auction abzuholen oder abholen zu lassen oder LEAP innerhalb derselben Frist schriftlich anzuweisen, im Namen des Käufers ein vom Käufer benanntes Transportunternehmen zu beauftragen. Die Herausgabe oder der Versand erfolgt erst nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises sowie, falls der Käufer LEAP mit der Beauftragung der Versendung beauftragt, auch der Versandkosten (einschließlich Verpackung und Versicherung). Der Versand erfolgt im Namen und auf Risiko des Käufers. Der Abschluss einer Transportversicherung wird dem Käufer dringend empfohlen. Die Regulierung eines etwaigen Schadens erfolgt direkt zwischen Käufer und Versicherer bzw. Versandunternehmen. Im Fall der Abholung durch vom Käufer beauftragte Dritte kann LEAP die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht verlangen.
13. Bei einer Überschreitung der Frist zur Abholung bzw. zur Beauftragung des Versands gemäß der Ziffer 12 stellt LEAP dem Käufer die ab Fristende entstehenden Lager- und Versicherungskosten in Rechnung. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt vorbehalten.
14. Für den Fall, dass der Käufer ein ersteigertes Objekt seinerseits vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises weiter veräußert, tritt er dem Einlieferer bereits jetzt erfüllungshalber sämtliche Forderungen, die ihm aus dem Weiterverkauf zustehen, ab. LEAP nimmt diese Abtretung im Namen des Einlieferers an. Soweit die abgetretenen Forderungen die Ansprüche des Einlieferers übersteigen, ist der Einlieferer dazu verpflichtet, den zur Erfüllung nicht benötigten Teil umgehend an den Käufer rückabzutreten.
15. Der Einlieferer haftet gegenüber dem Käufer nur (1) bei Übernahme einer Garantie, (2) bei Vorsatz, Arglist oder grober Fahrlässigkeit, (3) bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (4) im Fall eines Mangels, soweit der Käufer Nacherfüllung, Rücktritt oder Minderung verlangen kann, oder (5) bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, d.h. einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die

andere Partei regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des Einlieferers jedoch auf den typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung des Einlieferers, gleich aus welchem Rechtsgrund (Vertrag, unerlaubte Handlung etc.), ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln der ersteigerten Objekte.

16. Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Regelungen zum Verbrauchsgüterkauf (§ 474 ff. BGB) für gebrauchte Objekte keine Anwendung finden. Das bedeutet insbesondere, dass
 - der Käufer für den Fall, dass ein Versendungskauf vorliegen sollte, das Transportrisiko trägt,
 - der Käufer jedenfalls für den Fall, dass er einen Mangel bei Vertragsschluss kennt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kennt, keine Gewährleistungsrechte hat,
 - der Käufer jedenfalls beweisen muss, dass ein Mangel schon bei Gefahrübergang vorlag,
 - der Käufer für Aufwendungen, die ihm im Rahmen einer etwaigen Nacherfüllung entstehen, keinen Vorschuss verlangen kann,
 - dem Käufer die Vorschriften über den Kauf von digitalen Produkten und von Waren mit digitalen Elementen nicht zugutekommen, und dass
 - Vereinbarungen mit dem Einlieferer nur den allgemeinen, aber nicht den speziell für Verbrauchsgüterkäufe geltenden Schranken unterliegen.
17. Diese Versteigerungsbedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort für beide Teile ist Neuss. Für den Fall, dass der Bieter bzw. Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, wird als nicht-ausschließlicher Gerichtsstand Berlin vereinbart.
18. Sollte eine der Bestimmungen in diesen Versteigerungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gelten die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.